

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau**

Gz.: DD21-2217/168/2

Vom 2. August 2016

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 23. Juni 2016 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau am 25. Mai 2016 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 2. August 2016

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Abteilungsleiters
Reichelt
Unterabteilungsleiterin

Verbandssatzung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau

Präambel

Aufgrund des § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau am 25. Mai 2016 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Zweckverband führt den Namen Körse-Therme Kirschau. Er hat seinen Sitz in Schirgiswalde-Kirschau, Landkreis Bautzen.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte und Gemeinden:

Schirgiswalde-Kirschau
Obergurig

Sohland a. d. Spree
im Landkreis Bautzen und die Gemeinde
Beiersdorf
im Landkreis Görlitz.

(2) Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie natürliche und juristische Personen des privaten Rechtes können Mitglied des Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgabe dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

(3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder und der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde. Die Bedingungen des Austritts sind zwischen dem Zweckverband und der austretenden Gemeinde festzulegen. Sie müssen:

- a) den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Verbandsgemeinde und
- b) der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Verbandsgemeinden Rechnung tragen,
- c) den Anteil des austretenden Verbandsmitgliedes an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.
- d) Der Austritt darf dem Verbandszweck vom Grunde her nicht zuwiderlaufen.

(4) Soweit im Weiteren auf Einwohnerzahlen Bezug genommen wird, so sind jeweils die Angaben des Statistischen Landesamtes über die Einwohnerzahlen zum 30.06. des Vorjahres maßgeblich. Am 30. Juni 2015 lauteten diese wie folgt:

Stadt/Gemeinde	Einwohnerzahl
Schirgiswalde-Kirschau	6.448
Sohland/Spree	6.833
Obergurig	2.064
Beiersdorf	1.138

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband betreibt das Freizeit- und Gesundheitsbad Körse-Therme mit ganzjähriger Nutzungsmöglichkeit.

(2) Der Zweckverband kann weiterhin die Aufgabe übernehmen, die Freibäder der Verbandsmitglieder zu betreiben. Die Betreibung setzt das Einverständnis der jeweiligen Verbandsgemeinde sowie eine entsprechende Beschlussfassung der Verbandsversammlung voraus. Die Freibäder verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Einnahmen aus Entgelten für die Nutzung stehen dem jeweiligen Verbandsmitglied zu; dem Zweckverband entstehende Kosten werden dem jeweiligen Verbandsmitglied in Rechnung gestellt. Näheres wird in einem öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen dem Verbandsmitglied und dem Zweckverband geregelt.

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben grundsätzlich kostendeckend. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

(4) Die zur Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband gem. Absatz 1 erforderlichen Grundstücke werden vom Zweckverband erworben oder mittels Erbbaurechtsvertrag zwischen dem Eigentümer und dem Zweckverband dinglich gesichert.

(5) Der Zweckverband kann, so es der Aufgabenerfüllung dienlich ist, Unternehmen in privater Rechtsform gründen, Beteiligungen anderer juristischer Personen zulassen und die Erfüllung der Verbandsaufgabe ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

§ 4

Verbandsorgane

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind:

- 1.: Verbandsversammlung
- 2.: Vorstandsvorsitzender

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der Vorstandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsmitglieder, welche Gebietskörperschaften sind, werden durch die Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen, wie es entsprechend § 16 Abs. 4 prozentual an den Umlagen beteiligt ist, gerundet ohne Kommastelle.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben und soll den Verbandsmitgliedern in angemessener Frist vor der Sitzung zugehen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zwei Mal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Lage des Verbandes dies verlangt, auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder wenn ein Fünftel der Vertreter in der Verbandsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind von den Sitzungen zu verständigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch die Verbandsverwaltung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 5 entsandten Vertreter gewählt.

(3) Die Verbandsversammlung ist für die Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht nach Gesetz oder dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.

§ 8

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Verbandsversammlung vertreten ist. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einberufen, diese beschließt mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9

Rechtsstellung der Vertreter

Die Vertreter der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Verbandsvorsitzender

(1) Die Amtsdauer des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit dem Ablauf ihrer Wahlzeit.

(2) Der Verbandsvorsitzende übt sein Amt bis zum Amtsantritt des neu Gewählten weiter aus.

§ 11

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Vorsitzenden im Einzelfall weitere Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes, welches Gebietskörperschaft ist, dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Für den Verbandsvorsitzenden werden Wertgrenzen für Geschäfte, bei denen es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, in folgender Höhe festgesetzt:

- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall
- b) die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000 EUR im Einzelfall
- c) die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.000 EUR im Einzelfall

§ 12

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Wirtschaftsbeirat

(1) Der Wirtschaftsbeirat ist beratend tätig. Er besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem Stellvertreter und den Mitarbeitern für das Finanzwesen, die die Finanzverwaltung für die Mitgliedsgemeinden erledigen. Bei Verwaltungsgemeinschaften ist dies der Sachbearbeiter für die jeweilige Mitgliedsgemeinde. Der Wirtschaftsbeirat beurteilt die kaufmännischen Zusammenhänge von Investition und Betrieb. Er unterbreitet der Verbandsversammlung Handlungsvorschläge in diesem Sinne.

(2) Für die Einberufung der Sitzungen des Wirtschaftsbeirates gilt § 6 Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Geschäftsstelle

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt die Verwaltungsgeschäfte für den Verband nach den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.

(2) Die Geschäftsstelle wird von dem Verbandsvorsitzenden geleitet. Es kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Über dessen Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung entscheidet die Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden. Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden.

**§ 15
Beschäftigte**

(1) Der Zweckverband hat hauptamtliche Beschäftigte. Deren Einstellung und Entlassung obliegt dem Verbandsvorsitzenden bzw. dem von ihm entsprechend Geschäftsordnung Beauftragten nach Maßgabe des von der Verbandsversammlung festzustellenden Stellenplanes. § 14 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt. Im Übrigen gelten für die Bediensteten des Zweckverbandes die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes.

(3) In entsprechender Anwendung der §§ 47 Abs. 2, 5 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 59 Abs. 1 SächsGemO kann der Verbandsvorsitzende den Geschäftsführer dauernd oder im Einzelfall mit seiner Vertretung in bestimmten Aufgabengebieten oder mit Angelegenheiten der Zweckverbandsverwaltung beauftragen.

**§ 16
Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel**

(1) Der Zweckverband betreibt das Bad „Körse-Therme“ als öffentliche Einrichtung. Die Bedingungen der Benutzung werden privatrechtlich ausgestaltet.

(2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen. Er arbeitet grundsätzlich kostendeckend.

(3) Soweit die Einnahmen nach Abs. 2 zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen. Eine Veränderung der prozentualen Beteiligung an der jeweiligen Umlage erfolgt, wenn sich die maßgebliche Einwohnerzahl einer Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 4 um mehr als 10 % oder der Gebietsstand einer Mitgliedsgemeinde, bezogen auf den Stand vom 30.06.2015, verändert.

(4) Die Modifizierung der Einwohnerzahlen der Kommunen erfolgt mittels Multiplikation der Einwohnerzahl zum Stichtag gem. § 2 Abs. 4 mit einem Faktor, welcher den Standortvorteil beinhaltet. So erhält die Sitzgemeinde Faktor 3. Die an diese Gemeinde geographisch Angrenzenden erhalten Faktor 2. Alle weiteren Gemeinden erhalten Faktor 1. Abweichend davon erhält Obergurig aufgrund der besonderen geographischen Lage Faktor 1,5.

Stadt/ Gemeinde	Faktor	Einwohnerzahl	Prozentuale Beteiligung
Schirgiswalde- Kirschau	3	6.448	51,94 %
Sohland an der Spree	2	6.833	36,69 %
Obergurig	1,5	2.064	8,31 %
Beiersdorf	1	1.138	3,06 %

(5) Umlagen sind in der jährlichen Haushaltssatzung festzulegen und zu beschließen. Die voraussichtliche Höhe der Umlage soll den Verbandsmitgliedern zum Zwecke der Haushaltsplanung rechtzeitig mitgeteilt werden. Innerhalb eines Monats nach Anforderung der Umlage durch den Zweckverband entsteht die Zahlungsfälligkeit. Der Verbandsversammlung bleibt eine spätere Regelung hinsichtlich von Ratenzahlungen der festgelegten Umlagen vorbehalten. Bis zum rechtswirksamen Erlass der Haushaltssatzung für das laufende Wirtschaftsjahr kann der Zweckverband vorläufige Umlagen nach den Sätzen des Vorjahres erheben.

(6) Soweit aus dem Betrieb der Körse-Therme Überschüsse erwirtschaftet werden, sind diese vorrangig zur Rücklagenbildung einzusetzen.

**§ 17
Haushaltswirtschaft und Prüfungswesen**

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Dabei tritt an die Stelle:

der Gemeinde	der Zweckverband,
der Betriebssatzung	die Verbandssatzung,
des Gemeinderates	die Verbandsversammlung,
des Bürgermeisters	der Verbandsvorsitzende.

**§ 18
Auflösung und Abwicklung**

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das vorhandene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten im Verhältnis der Regelungen des § 16 Abs. 4 auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Übersteigen die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem gleichen Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen. Wird durch die Belegenheitsgemeinde die Einrichtung weiterbetrieben, so geht das anteilige, körperliche Anlagevermögen des Zweckverbandes mit den entsprechenden Verbindlichkeiten auf diese über.

(2) Die Verbandsversammlung führt die Liquidation durch. Im Übrigen gelten für die Auflösung des Zweckverbandes und die Abwicklung die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 19
Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder bei Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 20
Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 4 SächsEGovG (Sächsisches E-Government-Gesetz) durch Einstellen auf der eigenen Homepage unter <http://www.koerse-therme.de/veroeffentlichungen/>. Über die Seite besteht die Möglichkeit, einen Newsletter zu abonnieren bzw. Ausdrucke der Veröffentlichungen anzufordern. Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann

während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 02681 Schirgiswalde-Kirschau, Badweg 3 eingesehen werden können. Hierauf muss in der Veröffentlichung hingewiesen werden.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau vom 13.11.2003, zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau vom 30.12.2013, außer Kraft.

Schirgiswalde-Kirschau, den 25.05.2016

Zweckverband Körse-Therme Kirschau
Gabriel
Verbandsvorsitzender